

Sammlung grundlegender studienrelevanter Beschlüsse des Fakultätsrates und des Dekanats der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund

Nr. 2/2019 – Dortmund, 28.10.2019

Inhalt

Beschluss des Fakultätsrates über die vorläufige Anwendung der Entwürfe der Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik an der Technischen Universität Dortmund vom 23.10.2019	Seite 2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Bachelorprüfungsordnung Informatik – BPO Inf)	Seite 3
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Masterprüfungsordnung Informatik – MPO Inf)	Seite 29
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Bachelorprüfungsordnung Angewandte Informatik – BPO AngInf)	Seite 55
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik – MPO AngInf)	Seite 78
Zusammensetzung des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund	Seite 102

Technische Universität Dortmund
Fakultät für Informatik
Der Dekan

Vorläufige Anwendung der Entwürfe der Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik an der Technischen Universität Dortmund

Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 23.10.2019

Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik hat am 23.10.2019 beschlossen, die im Folgenden abgedruckten Entwürfe der

1. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Bachelorprüfungsordnung Informatik – BPO Inf)
2. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Masterprüfungsordnung Informatik – MPO Inf)
3. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Bachelorprüfungsordnung Angewandte Informatik – BPO AngInf)
4. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik – MPO AngInf)

ab dem 01.10.2019 bis zur Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen vorläufig anzuwenden.

Dortmund, 28.10.2019

Prof. Dr.-Ing. Gernot A. Fink
Dekan

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik
der Fakultät für Informatik
an der Technischen Universität Dortmund**

(Bachelorprüfungsordnung Informatik – BPO Inf)

vom xx. xxx 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Nebenfach
- § 8 Mentoring
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 10 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 18 Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 20 Bachelorabschlussmodul
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Zusatzqualifikationen
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A: Prüfungen im Fachgebiet *Informatik*

Anhang B: Prüfungen im Nebenfach

Entwurf – wird vorläufig angewendet

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang *Informatik* an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Bachelorstudiengang *Informatik* ist forschungsorientiert. Er soll eine an den wissenschaftlichen Grundlagen orientierte und mit der wissenschaftlichen Forschung verknüpfte Ausbildung vermitteln.
- (2) Das Studium soll den Studierenden die wesentlichen mathematisch-technischen Grundlagen und die sichere Beherrschung des methodischen Kerns des Faches *Informatik* vermitteln. Durch Kenntnis der wesentlichen Grundlagen der technischen, praktischen und theoretischen *Informatik* werden die Studierenden dazu befähigt, in allen Berufsfeldern der *Informatik* mit ihren Anwendungen fachliche Aufgaben selbstständig zu lösen. Weiterhin soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für ein nachfolgendes vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium legen. Das Nebenfach dient der Spezialisierung für ein Berufsfeld.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang *Informatik* wird ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss erworben. Durch den erfolgreichen Studienabschluss soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die sowohl für den Übergang in die Berufspraxis als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach *Informatik* notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang *Informatik* an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Informatik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studiaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von in der Regel 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit mit ein.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens vier Leistungspunkten.
- (3) Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte, die in der Regel etwa 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen einschließlich des Bachelorabschlussmoduls zu erwerben. Das Bachelorstudium gliedert sich in Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich. Sind Module als Wahl- oder Wahlpflicht gekennzeichnet, können die Studierenden diese aus einem Katalog wählen. Die Module werden nach § 1 Absatz 2 in dem Modulhandbuch konkretisiert. Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der einem Modul zugehörigen, studienbegleitenden Prüfungen im Fachgebiet *Informatik* sowie in einem Nebenfach erworben.
- (4) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte der Prüfungen im Fachgebiet *Informatik* sind in dem Anhang A aufgeführt. Die in den Nebenfächern zu erwerbenden Leistungspunkte der einzelnen Module ergeben sich aus Anhang B sowie den Nebenfachbestimmungen.
- (5) Proseminare, das Bachelorabschlussmodul sowie andere Lehrveranstaltungen, welche nicht zu den in Anhang A Absatz 1 aufgeführten Modulen gehören, können nach den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs oder nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der oder des Lehrenden, eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben, wenn sich dies nicht aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergibt.
- (6) Das Bachelorstudium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Nebenfach

- (1) Die zulässigen Nebenfächer sind in Anhang B angegeben.
- (2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein in Anhang B nicht genanntes Fach als Nebenfach genehmigen, sofern
 - a) ein von der entsprechenden Fakultät genehmigter Studienplan vorliegt,

- b) das Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit der *Informatik* steht und
 - c) Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu absolvieren sind.
- (3) Die Festlegung des Nebenfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten benoteten Modulprüfung oder Teilleistung im Nebenfach. Das Nebenfach kann höchstens einmal gewechselt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Mentoring

Die Fakultät für Informatik bietet ein Mentoringprogramm an zur Beratung und Betreuung in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation.

§ 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- 1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs *Informatik* können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- 2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 3) Sofern die Fakultät für Informatik keine „Ordnung über die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl“ erlassen hat, werden die folgenden Absätze angewandt.
- 4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (7) Die Fakultät für Informatik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen abgeschlossen werden. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommt. Form und Dauer der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (2) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen (Klausuren, Referate, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen und fachpraktische Prüfungen, etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig

gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (5) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen werden mit *bestanden* beziehungsweise *nicht bestanden* bewertet. § 19 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (6) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb den Anforderungen einer Modulprüfung oder einer Teilleistung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in der Regel in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der oder dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag der oder des Prüfenden an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der für die Studienleistung ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Abweichungen von der Modulbeschreibung genehmigt der Prüfungsausschuss bis Veranstaltungsbeginn.
- (7) Studienleistungen sollen auf die Modulprüfung vorbereiten. Da sich der Inhalt einer Veranstaltung aufgrund des technologischen Fortschritts mit der Zeit ändern kann, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gewährleistet, wenn zwischen erfolgreicher Ablegung der Studienleistung und Modulprüfung ein zu großer zeitlicher Abstand liegt. Daher muss die zur Prüfungsanmeldung vorgelegte Studienleistung in dem aktuellen oder einem der beiden vorhergehenden Semestern erbracht worden sein.
- (8) Eine Klausur dauert zwischen 60 und 180 Minuten, wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums zur Klausur in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (9) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder beiden Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder im Einvernehmen mit den Studierenden als Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Eine mündliche Einzelprüfung dauert 15 bis 45 Minuten. Eine mündliche Gruppenprüfung dauert pro Studierender oder Studierendem 15 bis 45 Minuten, insgesamt jedoch höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die

sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhölerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

- (11) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 10 ermittelt. Bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend* (4,0) wird die Prüfung vor zwei anderen Prüferinnen oder zwei anderen Prüfern oder einer anderen Prüferin und einem anderen Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestimmt werden bzw. wird, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne von § 14 zu bewerten.
- (13) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen bzw. zu Klausuren entsprechend anzuwenden.
- (14) In Seminaren und Projektseminaren mit höchstens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele und zur Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist sowie bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist (z. B. Laborversuche, Sicherheitseinweisungen, Fallstudien, Diskussionsübungen, Gruppenarbeit), kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Die Anwesenheitspflicht wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (15) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung

erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

- (16) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst werden.

§ 11 Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Modulprüfung oder Teilleistung ist in der Regel eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Die Anmeldung zu Studienleistungen erfolgt über die Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit bekannt zu geben.
- (3) Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben oder individuell im Einvernehmen zwischen der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.
- (4) Es werden studienbegleitend zwei Prüfungstermine angeboten, die in der Regel höchstens vier Monate auseinander liegen. Der jeweils zweite Prüfungstermin dient insbesondere dazu, eine zum ersten Prüfungstermin ohne Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 12 wiederholen zu können.
- (5) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie *nicht bestanden* sind oder als *nicht bestanden* gelten, zweimal wiederholt werden. Bei

Nichtbestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Falls die zweite Wiederholung einer von der Fakultät für Informatik durchgeführten Prüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die oder der Studierende sich vor einer Festsetzung der Note *nicht ausreichend (5,0)* einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen kann diese Regelung nach Maßgabe der jeweiligen Fakultät entfallen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 10 Absatz 10 und Absatz 12 sowie § 19 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note *ausreichend (4,0)* oder *nicht ausreichend (5,0)* festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Insgesamt können im Bachelorstudiengang *Informatik* maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen absolviert werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note *nicht ausreichend (5,0)* auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 16 festgesetzt wurde.

- (2) Unbenotete Teilleistungen, Studienleistungen und zu erfüllende Voraussetzungen für den Modulabschluss können beliebig oft wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen innerhalb der in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Fachprojekte bezeichneten Module insgesamt nur zwei Wiederholungen und bei den Modulen Softwarepraktikum und Hardwarepraktikum nur jeweils zwei Wiederholungen erfolgen.
- (3) Für Prüfungsleistungen in den Nebenfächern (siehe Anhang B zu dieser Prüfungsordnung) finden die jeweils gültigen Nebenfachbestimmungen Anwendung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann das Bachelorabschlussmodul nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung für die Bachelorarbeit wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Module im Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anhang A Absatz 3 und Absatz 4 können auch nach erfolgten Prüfungsversuchen gewechselt werden, jedoch nur solange die Leistungspunktezahl aller geprüften Module und der noch zu prüfenden Module gemäß Anhang A Absatz 3 und Absatz 4 einen Umfang von insgesamt 44 Leistungspunkten nicht übersteigt.
- (6) Die Bachelorprüfung ist *bestanden*, wenn alle in den Anhängen A und B geforderten Leistungen erbracht und sämtliche 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (7) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig *nicht bestanden*, wenn
 - a) das Bachelorabschlussmodul nach Wiederholung wiederum *nicht bestanden* ist oder als *nicht bestanden* gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten nach Absatz 5 erwerben kann oder
 - c) eines der in Anhang A Absatz 1 und Absatz 2 genannten Module endgültig *nicht bestanden* ist.
- (8) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt;

aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudiengangs *Informatik*. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Für jede der drei Gruppen werden Vertreterinnen oder Vertreter aus den entsprechenden Gruppen in entsprechender Anzahl nach dem gleichen Verfahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, bei den Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss
 - a) achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b) sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - c) ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d) hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten und gibt so Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,
 - e) kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung, Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich, Entscheidungen über Nebenfächer im Einzelfall. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder können, als Gäste an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund und der Dekanatsadministration der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer).
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann im Rahmen der Regelungen des § 20 für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 15

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er die Prüfungsleistung in einer schriftlichen Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die

Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben, etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können die Prüferinnen und Prüfer von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen) verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 17

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang *Informatik* an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs *Informatik* zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang *Informatik* an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig *nicht bestanden* hat oder
- b) die Kandidatin oder der Kandidat in einem der vorgenannten Studiengänge eine Prüfung endgültig *nicht bestanden* hat, vom Prüfungsausschuss darüber (gemäß § 12 Absatz 7 Satz 1 und Satz 2) einen Bescheid erhält, diesen Bescheid anfechtet und eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 18

Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen im Fach *Informatik* gemäß Anhang A, einschließlich der Bachelorarbeit und den studienbegleitenden Prüfungen im gewählten Nebenfach gemäß Anhang B.

(5)

§ 19

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Eine benotete Prüfung ist *bestanden*, wenn die Note *ausreichend (4,0)* oder besser ist. Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens *ausreichend (4,0)* oder *bestanden* bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als *bestanden*, wenn
- a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung *bestanden*, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = *sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75%
- 2 = *gut*, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- 3 = *befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- 4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25% der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden erreichbaren Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Auf Antrag der oder des Studierenden können bei der Festsetzung der Modulnote darüber hinaus nach Maßgabe der Modulbeschreibung und der Prüferin oder des Prüfers bis zu drei freiwillige in demselben Semester erbrachte und dem betreffenden Modul zugeordnete Leistungen berücksichtigt werden, wenn die Modulprüfung auch ohne die Anrechnung mit mindestens *ausreichend (4,0)* bestanden wurde. Die Berücksichtigung von freiwilligen semesterbegleitenden Leistungen darf nur zu einer Verbesserung der Modulnote von höchstens 0,7 bestenfalls zur Note *1,0* führen. Form und Umfang der freiwilligen Leistungen, die auch Teil einer Studienleistung sein können, sind in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt. Details, insbesondere Termine und organisatorisch notwendige Anmeldeverfahren, werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben.
- (8) Wird ein Modul kumulativ durch Teilleistungen abgeschlossen, so müssen alle Teilleistungen *bestanden* sein. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:
- a) bis 1,5 = *sehr gut*
 - b) über 1,5 bis 2,5 = *gut*
 - c) über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*
 - d) über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*

e) über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) Sofern durch die im Nebenfach gewählten Module die in Anhang B bzw. den Nebenfachbestimmungen vorgegebene Anzahl von Leistungspunkten überschritten wird, wird aus den gewichteten und entsprechend Absatz 8 gebildeten Noten der einzelnen Nebenfachmodule das arithmetische Mittel gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird anstelle der einzelnen Noten der Nebenfachmodule das nach Satz 1 gebildete arithmetische Mittel ohne Rundung und gewichtet mit der im Anhang B bzw. den Nebenfachbestimmungen angegebenen Anzahl von Leistungspunkten berücksichtigt. Bei Nebenfächern im Einzelfall wird die Gesamtnote entsprechend gebildet.
- (10) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 8 gebildeten Noten aller benoteten Module (einschließlich des Bachelorabschlussmoduls). Die einzelnen Noten werden mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (11) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* wird das Prädikat *mit Auszeichnung* erteilt, wenn das Bachelorabschlussmodul mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Bachelorarbeit, besser als 1,3 ist.
- (12) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (13) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (14) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

- (1) Das Bachelorabschlussmodul umfasst die Bachelorarbeit mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten, die in der Regel etwa 360 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, und das Bachelorseminar mit einem Umfang von 3 Leistungspunkten.
- (2) Durch die Bachelorarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung fachlicher Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Die Vorstellung der Ergebnisse der Bachelorarbeit im Rahmen des Bachelorseminars soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die Lösung angemessen mündlich darzustellen und zu verteidigen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat bereits 120 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen ab der Ausgabe der Bachelorarbeit zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal vier Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 4 Monate, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (7) Der Umfang der Bachelorarbeit sollte mindestens 40 Seiten und maximal 120 Seiten betragen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt. Der unter Absatz 7 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.

- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Die Prüferinnen oder Prüfer sollen die Präsentation im Rahmen des Bachelorseminars gemäß § 20 Absatz 1 hören. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss promoviertes Mitglied der Fakultät für Informatik sein.
- (3) Das Bachelorseminar ist als zusätzliche Voraussetzung für den Modulabschluss unbenotet. Es ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es von beiden Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin und dem Prüfer mit *bestanden* bewertet wird.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens *ausreichend* (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 22

Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Diese Prüfungsleistungen können auch in anderen Studiengängen (Zusatzfächer) erbracht werden.
- (2) Falls sich diese Prüfungen auf Module oder Lehrveranstaltungen beziehen, die im Anhang A dieser Ordnung genannt werden, so ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu erklären, dass es sich um eine Prüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation handelt. Diese Erklärung

ist unwiderruflich. Bestandene Zusatzqualifikationen können nicht als Prüfungen gemäß § 18 anerkannt werden.

- (3) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so wird ihr bzw. ihm nach ihrer bzw. seiner Mitteilung über das Bestehen der Bachelorprüfung an die Zentrale Prüfungsverwaltung in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 19 Absatz 10,
 - die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 19 Absatz 13,
 - das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte,
 - das gewählte Nebenfach und
 - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, die bis zum Bestehen der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer (Fachsemester).
- (2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen im Sinne des § 22 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (6) Auf Antrag und in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt.

§ 24

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informatik und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Ausfertigung der Urkunde in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für *nicht bestanden* erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Der zeitliche Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei

Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang *Informatik* an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2011 in den Bachelorstudiengang *Informatik* eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 12 Absatz 1 auch bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wird. Ausgenommen hiervon sind von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durchgeführte Prüfungen.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in den Bachelorstudiengang *Informatik* eingeschrieben worden sind, erwerben folgende von Anhang A Absatz 1 abweichende Leistungspunkte:

Modul	Benotung	ECTS-
Rechnerstrukturen (RS)	benotet	9
Logik für Informatik (LOG)	benotet	4,5
Funktionale Programmierung (FP)	benotet	4,5

Die Studierenden können beantragen, dass die neuen Studienstrukturen Anwendung finden und folglich die in Anhang A aufgeführten Leistungspunkte berücksichtigt werden. Ein Antrag, dass nur eines der zuvor genannten Module nach Anhang A abgeschlossen wird, ist unzulässig. Der Antrag ist unwiderruflich, Fehlversuche werden angerechnet.

- (5) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Bachelorstudiengang *Informatik* eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass § 12 Absatz 1 Satz 9 keine Anwendung findet. Darüber hinaus werden die als *Fachprojekte* bezeichneten Module, das Modul *Software-Praktikum (SoPra)* und / oder das Modul *Hardware-Praktikum (HaPra)* unbenotet abgeschlossen, wenn die Studierenden in dem jeweiligen Modul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht haben.
- (6) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Bachelorstudiengang *Informatik* eingeschrieben worden sind und das Modul Funktionale Programmierung bestanden haben, erwerben folgende von Anhang A Absatz 1 und Absatz 2 abweichende Leistungspunkte;

Modul	Benotung	ECTS-
Funktionale Programmierung (FuPro)	benotet	5
Ein als Fachprojekt bezeichnetes Modul	unbenotet	6

Auf Antrag der oder des Studierenden werden für die Module die in Anhang A aufgeführten Leistungspunktzahlen erworben. Ein Antrag, dass nur eines der zuvor genannten Module nach Anhang A abgeschlossen wird, ist unzulässig. Der Antrag ist unwiderruflich.

- (7) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 in den Bachelorstudiengang *Informatik* eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass das Modul

Elektrotechnik und Kommunikationstechnik vor dem Wintersemester 2019/20
Elektrotechnik und Nachrichtentechnik hieß.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom ...
und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom

Dortmund, den

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Entwurf – wird vorläufig angewendet

Anhang A: Prüfungen im Fachgebiet *Informatik*

Die folgende Übersicht gibt Auskunft über die im Fach *Informatik* abzulegenden Prüfungen. Für Studierende mit dem Nebenfach Elektrotechnik oder Mathematik gelten Sonderregelungen, die in Anhang B bzw. den Nebenfachbestimmungen angegeben sind.

- (1) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für jedes der folgenden Module des Pflichtbereichs mit einem Umfang von insgesamt 128 Leistungspunkten.

Modul	Benotung	ECTS-Punkte
Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 1 (DAP 1)	benotet	12
Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 2 (DAP 2)	benotet	12
Softwaretechnik (SWT)	benotet	4
Softwarepraktikum (SoPra)	**	6
Rechnerstrukturen (RS)	benotet	8
Elektrotechnik und Kommunikationstechnik (ETKT)	benotet	5
Hardware-Praktikum (HaPra)*	**	6
Betriebssysteme (BS)	benotet	5
Rechnernetze und Verteilte Systeme (RvS)	benotet	5
Informationssysteme (IS)	benotet	4
Mathematik für Informatik 1 (MafI1)***	benotet	9
Mathematik für Informatik 2 (MafI2)***	benotet	9
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik (WRuMS)	benotet	4
Logik für Informatik (LOG)	benotet	5
Grundbegriffe der Theoretischen Informatik (GTI)	benotet	8
Proseminar	benotet	4
Fachprojekt	**	7
Bachelorabschlussmodul	benotet	15

* Studierende mit dem Nebenfach Elektrotechnik absolvieren statt der Module *Elektrotechnik und Nachrichtentechnik (ETNT)* und *Hardwarepraktikum (HaPra)* zusätzliche Module im Nebenfach im Umfang von insgesamt 11 Leistungspunkten.

** Abschluss ohne Prüfung gemäß den Regelungen der Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs

*** Studierende mit dem Nebenfach Mathematik absolvieren statt der Module *Mathematik für Informatik 1 (MafI1)* und *Mathematik für Informatik 2 (MafI2)* zusätzliche Module im Nebenfach im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten.

(2) Die oder der Studierende erwirbt für Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich insgesamt 24 Leistungspunkte, die sich wie folgt zusammensetzen.

a) Durch den erfolgreichen Abschluss von jeweils nur einem Modul aus jedem der folgenden zwei Modulkataloge des Wahlpflichtbereichs müssen insgesamt 16 Leistungspunkte erworben werden. Der Umfang von 16 Leistungspunkten ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Bachelorprüfung. Für die Berechnung der Modulnote gilt § 19 Absatz 7 entsprechend.

Modulkatalog	Benotung	ECTS-Punkte	Modul
Systeme der Informatik	benotet	8	Mensch-Maschine-Interaktion (MMI)
			Rechnerarchitektur (RA)
			Eingebettete Systeme (ES)
			Modellgestützte Analyse und Optimierung (MAO)
Algorithmisch-formale Grundlagen	benotet	8	Effiziente Algorithmen (EA)
			Darstellung, Verarbeitung und Erwerb von Wissen (DVEW)
			Formale Methoden des Systementwurfs (FMSE)

b) Darüber sind zwei weitere Module aus dem folgenden Modulkatalog im Umfang von 8 Leistungspunkten erfolgreich abzuschließen. Der Umfang 8 Leistungspunkten ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Bachelorprüfung. Für die Berechnung der Modulnote gilt § 19 Absatz 7 entsprechend.

Modulkatalog	Benotung	ECTS-Punkte	Modul
Konzepte für Software	benotet	4	Softwarekonstruktion (SWK)
			Übersetzerbau (ÜB)
			Funktionale Programmierung (FuPro)

(3) Die oder der Studierende erwirbt weitere 8 Leistungspunkte, für eine der folgenden Alternativen a) bis c). Je nach Wahl der Alternative sind ein oder zwei Module mit jeweils einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen. Alle Module werden mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Der Umfang von 8 Leistungspunkten ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Bachelorprüfung. Für die Berechnung der Modulnote gilt § 19 Absatz 7 entsprechend.

a) zwei Module aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Wahlbereichs oder

- b) ein weiteres Modul aus den Modulkatalogen *Systeme der Informatik* oder *Algorithmisch-formale Grundlagen* des Wahlpflichtbereichs gemäß Anhang A Absatz 3 oder
- c) ein Modul aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Wahlbereichs und ein weiteres Modul aus dem Modulkatalog *Konzepte für Software* des Wahlpflichtbereichs gemäß Anhang A Absatz 3.

Entwurf – wird vorläufig angewendet

Anhang B: Prüfungen im Nebenfach

Neben den Leistungspunkten im Fachgebiet *Informatik* gemäß Anhang A müssen die Studierenden weitere 20 Leistungspunkte in einem der folgenden Nebenfächer erwerben: Maschinenbau, Physik, Rehabilitationstechnologie, Statistik, Theoretische Medizin, Wirtschaftswissenschaften, Philosophie. Studierende mit Nebenfach Elektrotechnik erwerben insgesamt 31 Leistungspunkte, Studierende mit dem Nebenfach Mathematik insgesamt 38 Leistungspunkte. Auf Antrag der Studierenden können über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere als die zuvor genannten Nebenfächer im Einzelfall genehmigt werden.

Für jedes der zuvor genannten Nebenfächer werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik Modulkataloge festgelegt und unter in geeigneter Form veröffentlicht. Der Umfang von 20 Leistungspunkten bzw. 31 Leistungspunkten im Nebenfach Elektrotechnik und 38 Leistungspunkten im Nebenfach Mathematik ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Bachelorprüfung. Für die Berechnung der Modulnote gilt § 19 Absatz 7 entsprechend. Die Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der in den einzelnen Modulkatalogen genannten Module erworben.

Die Lehrinhalte, Ziele, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Prüfungsleistungen entsprechen in der Regel denen der Studiengänge der anderen Fakultäten. Abweichungen ergeben sich aus den Nebenfachbestimmungen.

Für Studierende mit Nebenfach Elektrotechnik entfallen folgende Veranstaltungen aus Anhang A Absatz 1 im Umfang von 11 Leistungspunkten: *Elektrotechnik und Nachrichtentechnik (ETNT)*, *Hardwarepraktikum (HaPra)*. Sie erwerben daher Leistungspunkte aus der *Elektrotechnik* mit einem Umfang von insgesamt 31 Leistungspunkten.

Für Studierende mit dem Nebenfach Mathematik entfallen folgende Veranstaltungen aus Anhang A Absatz 1 im Umfang von 18 Leistungspunkten: *Mathematik für Informatik 1 (MafI1)*, *Mathematik für Informatik 2 (MafI2)*. Sie erwerben daher Leistungspunkte aus der *Mathematik* mit einem Umfang von insgesamt 38 Leistungspunkten.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik der Fakultät für Informatik

an der Technischen Universität Dortmund

(Bachelorprüfungsordnung Angewandte Informatik – BPO AngInf)

vom xx. xx. 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Anwendungsfach
- § 8 Mentoring
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 10 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 18 Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten und Bildung von Noten
- § 20 Bachelorabschlussmodul
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Zusatzqualifikationen
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A: Prüfungen im Fachgebiet Informatik

Anhang B: Prüfungen im Anwendungsfach

Anhang C: Prüfungen in Wirtschaftswissenschaften

Entwurf – wird vorläufig angewendet

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* ist forschungsorientiert. Er soll eine an den wissenschaftlichen Grundlagen orientierte und mit der wissenschaftlichen Forschung verknüpfte Ausbildung vermitteln.
- (2) Das Studium soll den Studierenden den methodischen Kern des Faches *Angewandte Informatik*, die wesentlichen Grundlagen der *praktischen Informatik* und vertiefte Kenntnisse in einem Anwendungsgebiet der *Informatik* vermitteln. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, fachliche Aufgaben der *Informatik* insbesondere im Umfeld des Anwendungsfaches selbstständig durchführen und lösen zu können. Durch den Erwerb ergänzender Kenntnisse im Bereich der *Wirtschaftswissenschaften* werden die Studierenden dazu befähigt, Projekte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen und abwickeln zu können. Weiterhin soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für ein nachfolgendes vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium legen.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* wird ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss erworben. Durch den erfolgreichen Studienabschluss haben die Kandidatinnen und Kandidaten die sowohl für den Übergang in die Berufspraxis als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach *Angewandte Informatik* notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben. Die Kandidatinnen und Kandidaten überblicken die fachlichen Zusammenhänge und besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Informatik den akademischen Grad *Bachelor of Science (B.Sc.)*.

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von in der Regel 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit mit ein.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens vier Leistungspunkten.
- (3) Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte, die in der Regel etwa 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen einschließlich des Bachelorabschlussmoduls zu erwerben. Das Bachelorstudium gliedert sich in Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich. Sind Module als Wahl- oder Wahlpflicht gekennzeichnet, können die Studierenden diese aus einem Katalog wählen. Die Module werden nach §1 Absatz 2 in dem Modulhandbuch konkretisiert. Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der einem Modul zugehörenden, studienbegleitenden Prüfungen im Fachgebiet *Informatik* sowie in einem Anwendungsfach erworben.
- (4) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte sind für die Prüfungen im Fachgebiet *Informatik* in Anhang A und für die Prüfungen im Fachgebiet *Wirtschaftswissenschaften* in Anhang C aufgeführt. Die in den Anwendungsfächern zu erwerbenden Leistungspunkte der einzelnen Module ergeben sich aus Anhang B sowie den Anwendungsfachbestimmungen.
- (5) Proseminare, das Bachelorabschlussmodul sowie andere Lehrveranstaltungen, welche nicht zu den in Anhang A Absatz 1 aufgeführten Modulen gehören, können nach den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs oder nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der oder des Lehrenden, eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben, wenn sich dies nicht aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergibt.
- (6) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Anwendungsfach

- (1) Die zulässigen Anwendungsfächer sind in Anhang B angegeben.
- (2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein in Anhang B nicht genanntes Fach als Anwendungsfach genehmigen, sofern
 - a) ein von der entsprechenden Fakultät genehmigter Studienplan vorliegt,

- b) das Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit der *Informatik* steht und
 - c) Module im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten zu absolvieren sind.
- (3) Die Festlegung des Anwendungsfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten benoteten Modulprüfung oder Teilleistung im Anwendungsfach. Das Anwendungsfach kann höchstens einmal gewechselt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Mentoring

Die Fakultät für Informatik bietet ein Mentoringprogramm an zur Beratung und Betreuung in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation.

§ 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs *Angewandte Informatik* können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Sofern die Fakultät für Informatik keine *Ordnung über die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl* erlassen hat, werden die folgenden Absätze angewandt.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (7) Die Fakultät für Informatik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen abgeschlossen werden. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommt. Form und Dauer der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (2) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche und elektronische Prüfungen (Klausuren, Referate, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen und fachpraktische Prüfungen, etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (5) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen werden mit *bestanden* beziehungsweise *nicht bestanden* bewertet. § 19 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (6) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb den Anforderungen einer Modulprüfung oder einer Teilleistung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in der Regel in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der oder dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag der oder des Prüfenden an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der für die Studienleistung ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Abweichungen von der Modulbeschreibung genehmigt der Prüfungsausschuss bis Veranstaltungsbeginn.
- (7) Studienleistungen sollen auf die Modulprüfung vorbereiten. Da sich der Inhalt einer Veranstaltung aufgrund des technologischen Fortschritts mit der Zeit ändern kann, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gewährleistet, wenn zwischen erfolgreicher Ablegung der Studienleistung und Modulprüfung ein zu großer zeitlicher Abstand liegt. Daher muss die zur Prüfungsanmeldung vorgelegte Studienleistung in dem aktuellen oder einem der beiden vorhergehenden Semestern erbracht worden sein.
- (8) Eine Klausur dauert zwischen 60 und 180 Minuten, wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums zur Klausur in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (9) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder beiden Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder im Einvernehmen mit den Studierenden als Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Eine mündliche Einzelprüfung dauert 15 bis 45 Minuten. Eine mündliche Gruppenprüfung dauert pro Studierender oder Studierendem 15 bis 45 Minuten, insgesamt jedoch höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer

zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als ZuhörerIn bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

- (11) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 10 ermittelt. Bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend* (4,0) wird die Prüfung vor zwei anderen Prüferinnen oder zwei anderen Prüfern oder einer anderen Prüferin und einem anderen Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestimmt werden bzw. wird, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne von § 14 zu bewerten.
- (13) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen bzw. zu Klausuren entsprechend anzuwenden.
- (14) In Seminaren und Projektseminaren mit höchstens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele und zur Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist sowie bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist (z. B. Laborversuche, Sicherheitseinweisungen, Fallstudien, Diskussionsübungen, Gruppenarbeit), kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Die Anwesenheitspflicht wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (15) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb

des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

- (16) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst werden.

§ 11 Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Modulprüfung oder Teilleistung ist in der Regel eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Die Anmeldung zu Studienleistungen erfolgt über die Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit bekannt zu geben.
- (3) Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben oder individuell im Einvernehmen zwischen der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.
- (4) Es werden studienbegleitend zwei Prüfungstermine angeboten, die in der Regel höchstens vier Monate auseinander liegen. Der jeweils zweite Prüfungstermin dient insbesondere dazu, eine zum ersten Prüfungstermin ohne Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 12 wiederholen zu können.
- (5) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie *nicht bestanden* sind oder als *nicht bestanden* gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Falls die zweite Wiederholung einer von der

Fakultät für Informatik durchgeführten Prüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die oder der Studierende sich vor einer Festsetzung der Note *nicht ausreichend (5,0)* einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen kann diese Regelung nach Maßgabe der jeweiligen Fakultät entfallen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 10 Absatz 10 und Absatz 12 sowie § 19 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note *ausreichend (4,0)* oder *nicht ausreichend (5,0)* festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Insgesamt können im Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen absolviert werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note *nicht ausreichend (5,0)* auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 16 festgesetzt wurde.

- (2) Unbenotete Teilleistungen, Studienleistungen und zu erfüllende Voraussetzungen für den Modulabschluss können beliebig oft wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen innerhalb der in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als *Fachprojekte* bezeichneten Module insgesamt nur zwei Wiederholungen und bei dem Modul *Softwarepraktikum* nur jeweils zwei Wiederholungen erfolgen.
- (3) Für Prüfungsleistungen in den Anwendungsfächern (siehe Anhang B zu dieser Prüfungsordnung) finden die jeweils gültigen Anwendungsfachbestimmungen Anwendung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann das Bachelorabschlussmodul nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung für die Bachelorarbeit wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Module gemäß Anhang A Absatz 3 können auch nach erfolgten Prüfungsversuchen gewechselt werden, jedoch nur solange die Leistungspunktezahle aller geprüften Module und der noch zu prüfenden Module gemäß Anhang A Absatz 3 einen Umfang von 16 Leistungspunkten nicht übersteigt.
- (6) Die Bachelorprüfung ist *bestanden*, wenn alle in den Anhängen A und B geforderten Leistungen erbracht und sämtliche 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (7) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig *nicht bestanden*, wenn
 - a) das Bachelorabschlussmodul nach Wiederholung wiederum *nicht bestanden* ist oder als *nicht bestanden* gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten nach Absatz 5 erwerben kann oder
 - c) eines der in Anhang A Absatz 1 und Absatz 2 genannten Module endgültig *nicht bestanden* ist.
- (8) Ist die Bachelorprüfung endgültig *nicht bestanden* oder gilt eine Prüfung als endgültig *nicht bestanden*, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudiengangs *Angewandte Informatik*. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Für jede der drei Gruppen werden Vertreterinnen oder Vertreter aus den entsprechenden Gruppen in entsprechender Anzahl nach dem gleichen Verfahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, bei den Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss
 - a) achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b) sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - c) ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d) hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten und gibt so Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,
 - e) kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung, Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich, Entscheidungen über Anwendungsfächer im Einzelfall. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder können als Gäste an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund und der Dekanatsadministration der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer)..
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann im Rahmen der Regelungen des § 20 für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 15

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige *Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund* Anwendung.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er die Prüfungsleistung in einer schriftlichen Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine

Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben, etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können die Prüferinnen und Prüfer von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen) verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 17

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs *Angewandte Informatik* zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig *nicht bestanden* hat oder

- b) die Kandidatin oder der Kandidat in einem der vorgenannten Studiengänge eine Prüfung endgültig *nicht bestanden* hat, vom Prüfungsausschuss darüber (gemäß § 12 Absatz 7 Satz 1 und Satz 2) einen Bescheid erhält, diesen Bescheid anfecht und eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 18

Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen im Fachgebiet *Informatik* gemäß Anhang A, einschließlich der Bachelorarbeit, den studienbegleitenden Prüfungen im Anwendungsfach gemäß Anhang B und den studienbegleitenden Prüfungen im Fachgebiet *Wirtschaftswissenschaften* gemäß Anhang C.

§ 19

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten und Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Eine benotete Prüfung ist *bestanden*, wenn die Note *ausreichend* (4,0) oder besser ist. Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens *ausreichend* (4,0) oder *bestanden* bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als *bestanden*, wenn
- a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder

- b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung *bestanden*, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = *sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75%
- 2 = *gut*, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- 3 = *befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- 4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25% der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden erreichbaren Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Auf Antrag der oder des Studierenden können bei der Festsetzung der Modulnote darüber hinaus nach Maßgabe der Modulbeschreibung und der Prüferin oder des Prüfers bis zu drei freiwillige in demselben Semester erbrachte und dem betreffenden Modul zugeordnete Leistungen berücksichtigt werden, wenn die Modulprüfung auch ohne die Anrechnung mit mindestens *ausreichend* (4,0) bestanden wurde. Die Berücksichtigung von freiwilligen semesterbegleitenden Leistungen darf nur zu einer Verbesserung der Modulnote von höchstens 0,7 bestenfalls zur Note 1,0 führen. Form und Umfang der freiwilligen Leistungen, die auch Teil einer Studienleistung sein können, sind in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt. Details, insbesondere Termine und organisatorisch notwendige Anmeldeverfahren, werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben.
- (8) Wird ein Modul kumulativ durch Teilleistungen abgeschlossen, so müssen alle Teilleistungen *bestanden* sein. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:
- a) bis 1,5 = *sehr gut*
- b) über 1,5 bis 2,5 = *gut*
- c) über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*
- d) über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*
- e) über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) Sofern durch die im Anwendungsfach gewählten Module die in Anhang B bzw. den Anwendungsfachbestimmungen vorgegebene Anzahl von Leistungspunkten überschritten wird, wird aus den gewichteten und entsprechend Absatz 8 gebildeten Noten der einzelnen Anwendungsfachmodule das arithmetische Mittel gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird anstelle der einzelnen Noten der Anwendungsfachmodule das nach Satz 1 gebildete arithmetische Mittel ohne Rundung und gewichtet mit der im

Anhang B bzw. den Anwendungsfachbestimmungen angegebenen Anzahl von Leistungspunkten berücksichtigt. Bei Anwendungsfächern im Einzelfall wird die Gesamtnote entsprechend gebildet.

- (10) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 8 gebildeten Noten aller benoteten Module (einschließlich des Bachelorabschlussmoduls). Die einzelnen Noten werden mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (11) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* wird das Prädikat *mit Auszeichnung* erteilt, wenn das Bachelorabschlussmodul mit *1,0* bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Bachelorarbeit, besser als *1,3* ist.
- (12) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (13) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (14) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 20

Bachelorabschlussmodul

- (1) Das Bachelorabschlussmodul umfasst die Bachelorarbeit mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten, die in der Regel etwa 360 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, und das Bachelorseminar mit einem Umfang von 3 Leistungspunkten.
- (2) Durch die Bachelorarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung fachlicher Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Die Vorstellung der Ergebnisse der Bachelorarbeit im Rahmen des Bachelorseminars soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die Lösung angemessen mündlich darzustellen und zu verteidigen.

- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat bereits 120 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen ab der Ausgabe der Bachelorarbeit zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal vier Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 4 Monate, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (7) Der Umfang der Bachelorarbeit sollte mindestens 40 Seiten und maximal 120 Seiten betragen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt. Der unter Absatz 7 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren

elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Die Prüferinnen oder Prüfer sollen die Präsentation im Rahmen des Bachelorseminars gemäß § 20 Absatz 1 hören. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss promoviertes Mitglied der Fakultät für Informatik sein.
- (3) Das Bachelorseminar ist als zusätzliche Voraussetzung für den Modulabschluss unbenotet. Es ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es von beiden Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin und dem Prüfer mit *bestanden* bewertet wird.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens *ausreichend (4,0)*, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend (4,0)* oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend (4,0)* oder besser sind. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 22

Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Diese Prüfungsleistungen können auch in anderen Studiengängen (Zusatzfächer) erbracht werden.
- (2) Falls sich diese Prüfungen auf Module oder Lehrveranstaltungen beziehen, die im Anhang A dieser Ordnung genannt werden, so ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu erklären, dass es sich um eine Prüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation handelt. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bestandene Zusatzqualifikationen können nicht als Prüfungen gemäß § 18 anerkannt werden.
- (3) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung *bestanden*, so wird ihr bzw. ihm nach ihrer bzw. seiner Mitteilung über das Bestehen der Bachelorprüfung an die Zentrale Prüfungsverwaltung in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis

ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:

- die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 19 Absatz 10,
 - die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 19 Absatz 13,
 - das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte
 - das gewählte Anwendungsfach und
 - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, die bis zum Bestehen der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer (Fachsemester).
- (2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen im Sinne des § 22 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (6) Auf Antrag und in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt.

§ 24

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informatik und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Ausfertigung der Urkunde in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für *nicht bestanden* erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Der zeitliche Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2011 in den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 12 Absatz 1 auch bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wird.

Ausgenommen hiervon sind von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durchgeführte Prüfungen.

- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* eingeschrieben worden sind, erwerben folgende von Anhang A Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 27 Absatz 5 abweichende Leistungspunkte:

Modul	Benotung	ECTS-Punkte
Rechnerstrukturen (RS)	benotet	9
Logik für Informatik (LOG)	benotet	4,5
Ein als Fachprojekt bezeichnetes Modul	unbenotet	6

Abweichend von Anhang B hat das Anwendungsfach Dienstleistungsinformatik einen Umfang von insgesamt 36,5 Leistungspunkten. Die Studierenden können beantragen, dass die neuen Studienstrukturen Anwendung finden und folglich die in Anhang A aufgeführten Leistungspunkte berücksichtigt werden. Ein Antrag, dass nur eines der zuvor genannten Module nach Anhang A abgeschlossen wird, ist unzulässig. Der Antrag ist unwiderruflich, Fehlversuche werden angerechnet.

- (5) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Bachelorstudiengang *Informatik* eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass § 12 Absatz 1 Satz 9 keine Anwendung findet. Darüber hinaus werden die als *Fachprojekte* bezeichneten Module und / oder das Modul *Software-Praktikum (SoPra)* unbenotet abgeschlossen, wenn die Studierenden in dem jeweiligen Modul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht haben.
- (6) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* eingeschrieben worden sind, können die gemäß Anhang C Absatz 2 erforderlichen 15 Leistungspunkte zusätzlich auch durch eines der folgende Module erwerben:

Modul	Benotung	ECTS-Punkte
Produktion und Arbeit	benotet	15
Führung und Organisation	benotet	15

- (7) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 in den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* eingeschrieben worden sind, können die Module *Rechnungswesen und Finanzen I* und *Rechnungswesen und Finanzen II* durch das erfolgreich absolvierte Modul *Rechnungswesen und Finanzen* ersetzen. Das Modul *Wirtschaftstheorie I* und *Wirtschaftstheorie II* kann durch das erfolgreich absolvierte Modul *Wirtschaftstheorie* ersetzt werden. Nicht bestandene Prüfungsversuche im Modul *Rechnungswesen und Finanzen* werden für die Module *Rechnungswesen und Finanzen I*, nicht bestandene Prüfungsversuche im Modul *Wirtschaftstheorie* für die Module *Wirtschaftstheorie I* und *Wirtschaftstheorie II* angerechnet. Die Studierenden können beantragen, dass die neuen, in Anhang A dargestellten Studienstrukturen Anwendung finden. Der Antrag ist unwiderruflich, Fehlversuche werden angerechnet.
- (8) Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 und vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* eingeschrieben worden sind, erwerben folgende von Anhang A Absatz 1 und Absatz 2 abweichende Leistungspunkte:

Modul	Benotung	ECTS-
Höhere Mathematik I (HM 1)	benotet	10
Ein als Fachprojekt bezeichnetes Modul	unbenotet	6

Abweichend von Anhang B hat das Anwendungsfach Dienstleistungsinformatik einen Umfang von insgesamt 37 Leistungspunkten. Die Studierenden können beantragen, dass

die neuen Studienstrukturen Anwendung finden und folglich die in Anhang A aufgeführten Leistungspunkte berücksichtigt werden. Ein Antrag, dass nur eines der zuvor genannten Module nach Anhang A abgeschlossen wird, ist unzulässig. Der Antrag ist unwiderruflich, Fehlversuche werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom ... und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom ...

Dortmund, den

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Entwurf – wird vorläufig angewendet

Anhang A Prüfungen im Fachgebiet *Informatik*

- (1) Im Pflichtbereich *Informatik* sind folgende Module im Umfang von 114 Leistungspunkten abzuschließen:

Modul	Benotung	ECTS- Punkte
Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 1 (DAP 1)	benotet	12
Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 2 (DAP 2)	benotet	12
Softwaretechnik (SWT)	benotet	4
Softwarepraktikum (SoPra)	*	6
Rechnerstrukturen (RS)	benotet	8
Betriebssysteme (BS)	benotet	5
Rechnernetze und Verteilte Systeme (RvS)	benotet	5
Informationssysteme (IS)	benotet	4
Höhere Mathematik 1 (HM1)**	benotet	9
Höhere Mathematik 2 (HM2)**	benotet	9
Höhere Mathematik 3 (HM3)**	benotet	9
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik (WRumS)	benotet	4
Theoretische Informatik für Studierende der Angewandten Informatik (TifAI)	benotet	8
Proseminar	benotet	4
Bachelorabschlussmodul	benotet	15

* Abschluss ohne Prüfung gemäß den Regelungen der Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs

** Studierende mit dem Anwendungsfach Dienstleistungsinformatik absolvieren die Module *Mathematik für Informatik 1 (Mafl)* und *Mathematik für Informatik 2 (Mafl)* im Umfang von jeweils 9 Leistungspunkten, das Modul *Logik für Informatik (LOG)* im Umfang von 5 Leistungspunkten sowie ein Modul aus dem Modulkatalog *Konzepte für Software* des Wahlpflichtbereichs, das unter Anhang A, Punkt 3 noch nicht gewählt wurde im Umfang von 4 Leistungspunkten.

- (2) Neben den unter Absatz 1 genannten Modulen haben die Studierenden ein Modul aus den im Modulhandbuch beschriebenen Fachprojekten im Umfang von 7 Leistungspunkten zu absolvieren. Das *Fachprojekt* wird ohne Prüfung gemäß den Regelungen der Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs abgeschlossen. Alternativ kann das *Fachprojekt* auch im Anwendungsfach belegt werden, sofern ein entsprechendes Modul mit Bezug zur *Informatik* angeboten wird.
- (3) Die oder der Studierende erwirbt für eine der folgenden Alternativen weitere 8 Leistungspunkte mit einem oder zwei Modulen aus der *Informatik*, die mit Modulprüfungen abgeschlossen werden müssen:

- a) ein Modul aus den Modulkatalogen *Systeme der Informatik* oder *Algorithmisch-formale Grundlagen* gemäß Absatz 4 oder
- b) zwei Module aus dem Modulkatalog *Konzepte für Software* gemäß Absatz 4 oder
- c) ein Modul aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Wahlbereichs und ein Modul aus dem Modulkatalog *Konzepte für Software* gemäß Absatz 4.

(4) Modulkataloge

Modulkatalog	Benotung	Leistungspunkte	Modul
Systeme der Informatik	benotet	8	Mensch-Maschine-Interaktion (MMI)
			Rechnerarchitektur (RA)
			Eingebettete Systeme (ES)
			Modellgestützte Analyse und Optimierung (MAO)
Algorithmisch-formale Grundlagen	benotet	8	Effiziente Algorithmen (EA)
			Darstellung, Verarbeitung und Erwerb von Wissen (DVEW)
			Formale Methoden des Systementwurfs (FMSE)
Konzepte für Software	benotet	4	Softwarekonstruktion (SWK)
			Übersetzerbau (ÜB)
			Funktionale Programmierung (FuPro)

Entwurf - wird vorläufig angewendet

Anhang B Prüfungen im Anwendungsfach

Neben den Leistungspunkten im Fachgebiet *Informatik* gemäß Anhang A müssen die Studierenden weitere 36 Leistungspunkte in einem der folgenden Anwendungsfächer erwerben: Elektrotechnik, Maschinenbau, Robotik oder Dienstleistungsinformatik. Auf Antrag der Studierenden können über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere als die zuvor genannten Anwendungsfächer genehmigt werden.

Für jedes der zuvor genannten Anwendungsfächer werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik Modulkataloge festgelegt und in geeigneter Form veröffentlicht. Der Umfang von 36 Leistungspunkten im Anwendungsfach Dienstleistungsinformatik ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Bachelorprüfung. Für die Berechnung der Modulnote gilt § 19 Absatz 7 entsprechend. Die Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der in den einzelnen Modulkatalogen genannten Module erworben.

Die Lehrinhalte, Ziele, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Prüfungsleistungen entsprechen in der Regel denen der Studiengänge der anderen Fakultäten. Abweichungen ergeben sich aus den Anwendungsfachbestimmungen.

Entwurf – wird vorläufig angewendet

Anhang C Prüfungen in *Wirtschaftswissenschaften*

- (1) Die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 12 Absatz 1 entfällt.
- (2) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für genau eines oder zwei der folgenden Module aus den *Wirtschaftswissenschaften* mit einem Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten. Der Umfang von 15 Leistungspunkten ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Bachelorprüfung. Für die Berechnung der Modulnote gilt § 19 Absatz 7 entsprechend.

Modul	Modulprüfung	ECTS- Punkte
Markt und Absatz	benotet	15
Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	benotet	15
Management, Technologie und Innovation I	benotet	7
Management, Technologie und Innovation II	benotet	7
Rechnungswesen und Finanzen I	benotet	7,5
Rechnungswesen und Finanzen II	benotet	7,5
Wirtschaftstheorie I	benotet	7,5
Wirtschaftstheorie II	benotet	7,5

Entwurf – wird vorläufig angewendet

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
der Fakultät für Informatik
an der Technischen Universität Dortmund

(Masterprüfungsordnung Informatik – MPO Inf)

vom xx. xxx 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Nebenfach
- § 8 Mentoring
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 10 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Umfang der Masterprüfung **und** fachliche Schwerpunkte

- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 20 Masterabschlussmodul
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Zusatzqualifikationen
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A: Prüfungen im Fachgebiet *Informatik*

Anhang B: Prüfungen im Nebenfach

Entwurf – wird vorläufig angewendet

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Informatik* an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang *Informatik* ist forschungsorientiert. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer, über den Bachelorabschluss hinausgehender berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Studierenden in Ergänzung und Vertiefung zu einem vorausgegangenen Bachelorstudium unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fach *Informatik* so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Durchführung von anspruchsvollen und komplexen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten befähigt werden. Des Weiteren soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für eine eventuell nachfolgende Promotion im Fach *Informatik* schaffen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und in der Lage sind, selbstständig komplexe Probleme aus verschiedenen Bereichen der *Informatik* zu analysieren und unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen. Weiterhin haben die Kandidatinnen und Kandidaten gezeigt, dass sie wissenschaftliche Methoden unter Anleitung weiterentwickeln können.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Informatik* an der Technischen Universität Dortmund ist
 - a) ein Bachelorabschluss in dem Studiengang *Informatik* der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Sofern die Fakultät für Informatik keine Masterzugangsordnung erlassen hat, werden die folgenden Absätze angewandt.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung

ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 12 Absatz 1 entsprechend.

- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note 2,5 oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note 2,5 im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
 - c) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- (6) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Informatik den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von in der Regel 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein.
- (2) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens vier Leistungspunkten.
- (3) Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte die in der Regel etwas 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen einschließlich des Masterabschlussmoduls zu erwerben. Das Masterstudium gliedert sich in Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich, der insbesondere in Basis- und Vertiefungsbereiche unterteilt sein kann.
- (4) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte der Prüfungen im Fachgebiet *Informatik* sind in dem Anhang A aufgeführt. Die in den Nebenfächern zu erwerbenden Leistungspunkte der einzelnen Module ergeben sich aus Anhang B sowie den Nebenfachbestimmungen.
- (5) Mit Ausnahme der beiden in Anhang A Absatz 4 genannten Module werden alle Module verschiedenen Forschungsbereichen zugeordnet. Ein Katalog der Forschungsbereiche ist im Anhang A Absatz 1 angegeben.
- (6) Seminare, Fachprojekte, Projektgruppen, das Masterabschlussmodul sowie andere Lehrveranstaltungen, welche nicht zu den in Anhang A Absatz 2 aufgeführten Modulen gehören, können nach den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs oder nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der oder des Lehrenden, eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben, wenn sich dies nicht aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergibt.
- (7) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Nebenfach

- (1) Die oder der Studierende kann ein Nebenfach wählen, für das sie oder er im Rahmen des Bachelorabschlusses ausreichende Vorkenntnisse erworben hat oder äquivalente Kenntnisse vorweisen kann. Die zulässigen Nebenfächer sind in Anhang B angegeben.
- (2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein in Anhang B nicht genanntes Fach als Nebenfach genehmigen, sofern
 - a) ein von der entsprechenden Fakultät genehmigter Studienplan vorliegt,
 - b) das Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit der *Informatik* steht und
 - c) Module im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten zu absolvieren sind.
- (3) Die Festlegung des Nebenfaches erfolgt im ersten Studienjahr durch Anmeldung bei der Zentralen Prüfungsverwaltung oder mit der Anmeldung zur ersten benoteten Modulprüfung oder Teilleistung im Nebenfach. Erfolgt diese Festlegung nicht, gelten die Regelungen gemäß Anhang A Absatz 6. Das Nebenfach kann höchstens einmal gewechselt oder abgewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Mentoring

Die Fakultät für Informatik bietet ein Mentoringprogramm an zur Beratung und Betreuung in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation.

§ 9

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Informatik* können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Sofern die Fakultät für Informatik keine „Ordnung über die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl“ erlassen hat, werden die folgenden Absätze angewandt.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen. Die Fakultät für Informatik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10 Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommt. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder mit unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Form und Dauer der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (2) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen (Klausuren, Referate, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen und fachpraktische Prüfungen, etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (5) Module, die in einer vergleichbaren Form Bestandteil einer Bachelorprüfung waren, können nicht Bestandteil einer Masterprüfung sein.
- (6) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen werden mit *bestanden* beziehungsweise *nicht bestanden* bewertet. § 19 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (7) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb den Anforderungen einer Modulprüfung oder einer Teilleistung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in der Regel in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der oder dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf

Antrag der oder des Prüfenden an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der für die Studienleistung ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Abweichungen von der Modulbeschreibung genehmigt der Prüfungsausschuss bis Veranstaltungsbeginn.

- (8) Studienleistungen sollen auf die Modulprüfung vorbereiten. Da sich der Inhalt einer Veranstaltung aufgrund des technologischen Fortschritts mit der Zeit ändern kann, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gewährleistet, wenn zwischen erfolgreicher Ablegung der Studienleistung und Modulprüfung ein zu großer zeitlicher Abstand liegt. Daher muss die zur Prüfungsanmeldung vorgelegte Studienleistung in dem aktuellen oder einem der beiden vorangehenden Semestern erbracht worden sein.
- (9) Eine Klausur dauert zwischen 60 und 180 Minuten, wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums zur Klausur in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (10) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder beiden Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (11) Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder im Einvernehmen mit den Studierenden als Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Eine mündliche Einzelprüfung dauert 15 bis 45 Minuten. Eine mündliche Gruppenprüfung dauert pro Studierender oder Studierenden 15 bis 45 Minuten, insgesamt jedoch höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 7 und Absatz 8 ermittelt. Bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend* (4,0) wird die Prüfung vor zwei anderen Prüferinnen oder zwei anderen Prüfern oder einer anderen Prüferin und einem anderen Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestimmt werden bzw. wird, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.
- (13) Prüfungsleistungen in schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von

mindestens zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne von § 14 Absatz 1 zu bewerten.

- (14) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen bzw. zu Klausuren entsprechend anzuwenden.
- (15) In Seminaren mit höchstens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele und zur Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist sowie bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist (z. B. Laborversuche, Sicherheitseinweisungen, Fallstudien, Diskussionsübungen, Gruppenarbeit), kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Die Anwesenheitspflicht wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (16) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
- (17) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden.

§ 11 Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Modulprüfung oder Teilleistung ist in der Regel eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Die Anmeldung zu Studienleistungen erfolgt über die Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens sechs Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden

zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben oder individuell im Einvernehmen zwischen der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

- (3) Es werden studienbegleitend zwei Prüfungstermine angeboten, die in der Regel höchstens vier Monate auseinander liegen. Der jeweils zweite Prüfungstermin dient insbesondere dazu, eine zum ersten Prüfungstermin ohne Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 12 wiederholen zu können
- (4) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie *nicht bestanden* sind oder als *nicht bestanden* gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Falls die zweite Wiederholung einer von der Fakultät für Informatik durchgeführten Prüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die oder der Studierende sich vor einer Festsetzung der Note *nicht ausreichend (5,0)* einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen kann diese Regelung nach Maßgabe der jeweiligen Fakultät entfallen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 10 Absatz 10 Satz 1 und Absatz 13 sowie § 19 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note *ausreichend (4,0)* oder *nicht ausreichend (5,0)* festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Insgesamt können im Masterstudiengang *Informatik* maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen absolviert werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note *nicht ausreichend (5,0)* auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 16 festgesetzt wurde.
- (2) Unbenotete Teilleistungen, Studienleistungen und zu erfüllende Voraussetzungen für den Modulabschluss können beliebig oft wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 darf das Modul Projektgruppe höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Für Prüfungsleistungen in den Nebenfächern (siehe Anhang B zu dieser Prüfungsordnung) finden die jeweils gültigen Nebenfachbestimmungen Anwendung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann das Masterabschlussmodul nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung für die Masterarbeit wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 20 Absatz 6 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Basismodule gemäß Anhang A Absatz 2 können auch nach erfolgten Prüfungsversuchen gewechselt werden, jedoch nur solange die Leistungspunktezah aller geprüften Basismodule und der noch zu prüfenden Basismodule einen Umfang von 32 Leistungspunkten nicht übersteigt. Dies gilt entsprechend für die Module aus dem Vertiefungsbereich, wobei hier ein Umfang von 36 Leistungspunkten, bei Studierenden ohne Nebenfach ein Umfang von 42 Leistungspunkten maßgebend ist.
- (6) Die Masterprüfung ist *bestanden*, wenn alle in den Anhängen A und gegebenenfalls B geforderten Leistungen erbracht und sämtliche 120 Leistungspunkte aus den

studienbegleitenden Leistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden. Dies schließt ein

- a) den Erwerb der im Anhang A festgelegten Anzahl von Leistungspunkten der Module der *Informatik*, sowie das Bestehen aller Pflichtmodule der *Informatik*,
- b) gegebenenfalls den Erwerb der Leistungspunkte für die Prüfungen des gewählten Nebenfaches.

Es werden dabei nur solche Leistungspunkte angerechnet, die nicht zur Erfüllung von Auflagen erworben wurden.

- (7) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig *nicht bestanden*, wenn
 - a) das Masterabschlussmodul nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten nach Absatz 5 erwerben kann oder
 - c) eines der in Anhang A genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden ist.
- (8) Ist die Masterprüfung endgültig *nicht bestanden* oder gilt eine Prüfung als endgültig *nicht bestanden*, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs *Informatik*. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Für jede der drei Gruppen werden Vertreterinnen oder Vertreter aus den entsprechenden Gruppen in entsprechender Anzahl nach dem gleichen Verfahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, bei den Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss
 - a) achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b) sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - c) ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d) hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten und gibt so Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,
 - e) kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung, Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich, Entscheidungen über

Nebenfächer im Einzelfall. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder können, als Gäste an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund und der Dekanatsadministration der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer).
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann im Rahmen der Regelungen des § 20 für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 15

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint

oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er die Prüfungsleistung in einer schriftlichen Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben, etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können die Prüferinnen und Prüfer von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen) verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 17 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen des Masterstudiengangs

Informatik zugelassen, es sei denn die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang *Informatik* an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat in einem der vorgenannten Studiengänge eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, vom Prüfungsausschuss darüber (gemäß § 12 Absatz 7 Satz 1 und Satz 2) einen Bescheid erhält, diesen Bescheid anfecht und eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 11 Absatz 4 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Masterstudiengang *Informatik* an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

§ 18

Umfang der Masterprüfung und fachliche Schwerpunkte

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen im Fach *Informatik* gemäß Anhang A, einschließlich der Masterarbeit und den studienbegleitenden Prüfungen im gewählten Nebenfach gemäß Anhang B.
- (2) Die oder der Studierende kann gemeinsam mit dem Betreuer der Masterarbeit nach § 20 Absatz 4 beim Prüfungsausschuss die Festlegung eines fachlichen Schwerpunktes für die Masterprüfung beantragen. Die Masterarbeit und weitere erfolgreich absolvierte Module mit einem Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten müssen einen inhaltlichen Bezug zu dem beantragten Schwerpunkt aufweisen. Die Projektgruppe gemäß Anhang B Absatz 4 wird hierbei nicht berücksichtigt.

§ 19

Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2	= <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Eine benotete Prüfung ist *bestanden*, wenn die Note *ausreichend* (4,0) oder besser ist. Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens *ausreichend* (4,0) oder *bestanden* bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als *bestanden*, wenn
- 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung *bestanden*, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = *sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75%
- 2 = *gut*, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- 3 = *befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- 4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden erreichbaren Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Auf Antrag der oder des Studierenden können bei der Festsetzung der Modulnote darüber hinaus nach Maßgabe der Modulbeschreibung und der Prüferin oder des Prüfers bis zu drei freiwillige in demselben Semester erbrachte und dem betreffenden Modul zugeordnete Leistungen berücksichtigt werden, wenn die Modulprüfung auch ohne die Anrechnung mit mindestens *ausreichend* (4,0) bestanden wurde. Die Berücksichtigung von freiwilligen semesterbegleitenden Leistungen darf nur zu einer Verbesserung der Modulnote von höchstens 0,7 bestenfalls zur Note 1,0 führen. Form und Umfang der freiwilligen Leistungen, die auch Teil einer Studienleistung sein können, sind in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt. Details, insbesondere Termine und organisatorisch notwendige Anmeldeverfahren, werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben.
- (8) Wird ein Modul kumulativ durch Teilleistungen abgeschlossen, so müssen alle Teilleistungen *bestanden* sein. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:
- bis 1,5 = *sehr gut*
 - über 1,5 bis 2,5 = *gut*
 - über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*
 - über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*
 - über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) Sofern durch die im Nebenfach gewählten Module die in Anhang B bzw. den Nebenfachbestimmungen vorgegebene Anzahl von Leistungspunkten überschritten wird, wird aus den gewichteten und entsprechend Absatz 8 gebildeten Noten der einzelnen Nebenfachmodule das arithmetische Mittel gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird anstelle der einzelnen Noten der Nebenfachmodule das nach Satz 1 gebildete arithmetische Mittel ohne Rundung und gewichtet mit der im Anhang B bzw. den Nebenfachbestimmungen angegebenen Anzahl von Leistungspunkten berücksichtigt. Bei Nebenfächern im Einzelfall wird die Gesamtnote entsprechend gebildet.
- (10) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 6 und 7 gebildeten Noten aller benoteten Module (einschließlich des Masterabschlussmoduls). Die einzelnen Noten werden mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet. Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.
- (11) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* wird das Prädikat *mit Auszeichnung* erteilt, wenn das Masterabschlussmodul mit *1,0* bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Masterarbeit, besser als *1,3* ist.
- (12) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (13) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (14) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 20 Masterabschlussmodul

- (1) Das Masterabschlussmodul umfasst die Masterarbeit mit einem Umfang von 27 Leistungspunkten, die in der Regel 810 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, und das Masterseminar mit einem Umfang von 3 Leistungspunkten.
- (2) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus der *Informatik* selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, dabei unter Anleitung Methoden weiter zu entwickeln, und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Vorstellung der Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen des Masterseminars soll zeigen,

dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die Ergebnisse und die verwendeten Methoden angemessen mündlich darzustellen und vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft angemessen zu verteidigen.

- (3) Wurden der Kandidatin oder dem Kandidaten Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 gemacht, müssen diese vor der Ausgabe der Masterarbeit erfüllt werden.
- (4) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (5) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat bereits 55 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen ab der Ausgabe der Masterarbeit zurückgegeben werden, die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal sechs Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer sechs Monate, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 60 Seiten und maximal 180 Seiten betragen.
- (9) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt. Der unter Absatz 8 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Die Prüferinnen oder Prüfer sollen die Präsentation im Rahmen des Masterseminars gemäß § 20 Absatz 1 hören. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss promoviertes Mitglied der Fakultät für Informatik sein.
- (3) Das Masterseminar ist als zusätzliche Voraussetzung für den Modulabschluss unbenotet. Es ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es von beiden Prüferinnen oder beiden Prüfern oder von der Prüferin und dem Prüfer mit *bestanden* bewertet wird.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens *ausreichend (4,0)*, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend (4,0)* oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend (4,0)* oder besser sind. § 19 Absatz 7 und Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 22

Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Diese Prüfungsleistungen können auch in anderen Studiengängen (Zusatzfächer) erbracht werden.
- (2) Falls sich diese Prüfungen auf Module oder Lehrveranstaltungen beziehen, die im Anhang A dieser Ordnung genannt werden, so ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu erklären, dass es sich um eine Prüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation handelt. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bestandene Zusatzqualifikationen können nicht als Prüfungen gemäß § 18 anerkannt werden.
- (3) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung *bestanden*, so wird ihr bzw. ihm nach ihrer bzw. seiner Mitteilung über das Bestehen der Bachelorprüfung an die Zentrale Prüfungsverwaltung in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 - der fachliche Schwerpunkt, sofern gemäß §18 Absatz 2 festgelegt,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Absatz 9,

- die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 19 Absatz. 12,
 - das Thema und die Note der Masterarbeit,
 - die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte
 - das gewählte Nebenfach und
 - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, die bis zum Bestehen der Masterprüfung benötigte Studiendauer (Fachsemester).
- (2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen im Sinne des § 22 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (6) Auf Antrag und in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt.

§ 24 Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Hat der Prüfungsausschuss für die Kandidatin oder den Kandidaten einen Schwerpunkt gemäß § 18 Absatz 2 genehmigt, so wird die Masterurkunde auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit dem Zusatz mit dem Schwerpunkt und der Angabe des Schwerpunktes versehen.
- (3) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informatik und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Ausfertigung der Urkunde in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die

Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für *nicht bestanden* erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Der zeitliche Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang *Informatik* an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2011 in den Masterstudiengang *Informatik* eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 12 Absatz 1 auch bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wird. Ausgenommen hiervon sind von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durchgeführte Prüfungen.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Masterstudiengang *Informatik* eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass § 12 Absatz 1 Satz 9 keine Anwendung findet. Darüber hinaus werden die Module *Informatik im Kontext (IiK)* und / oder *Projektgruppe (PG)* unbenotet abgeschlossen, wenn die Studierenden in dem jeweiligen Modul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht haben.

Dortmund, den xx. xxx 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Entwurf – wird vorläufig angewendet

Anhang A Prüfungen im Fachgebiet *Informatik*

- (1) Die Module des Masterstudiums werden vier Forschungsbereichen zugeordnet:
- Software, Sicherheit und Verifikation
 - Eingebettete und verteilte Systeme
 - Intelligente Systeme
 - Algorithmen und Komplexität
- (2) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für drei Basismodule aus mindestens zwei der folgenden Forschungsbereiche mit einem Gesamtumfang von 24 Leistungspunkten.

Forschungsbereich	Benotung	ECTS-Punkt	Basismodul
Software, Sicherheit und Verifikation	benotet	8	Virtualisierung und Compilation
			Sicherheit: Architekturen, Kontrolle und Überwachung
			Methodische Grundlagen des Software Engineering
			Architektur und Implementierung von Datenbanksystemen
Eingebettete und verteilte Systeme	benotet	8	Modellierung und Analyse eingebetteter und verteilter Systeme
			Software Ubiquitärer Systeme
Intelligente Systeme	benotet	8	Praktische Optimierung
			Mustererkennung
			Graphische Datenverarbeitung
			Wissensentdeckung in Datenbanken
			Commonsense Reasoning
Algorithmen und Komplexität	benotet	8	Algorithmen und Datenstrukturen
			Komplexitätstheorie

- (3) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für die folgenden beiden Module aus dem Fach *Informatik* mit insgesamt 34 Leistungspunkten. Jedes dieser Module wird von der Veranstalterin oder dem Veranstalter genau einem Forschungsbereich gemäß Absatz 1 zugeordnet.

Modul	Benotung	ECTS-Punkte
Seminar	benotet	4
Masterabschlussmodul	benotet	30

- (4) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für die folgenden beiden Module aus dem Fach *Informatik* mit insgesamt 29 Leistungspunkten. Diese Module sind keinem Forschungsbereich zugeordnet.

Modul	Benotung	ECTS- Punkte
Informatik im Kontext	**	4
Projektgruppe	**	25

** Abschluss ohne Prüfung gemäß den Regelungen der Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs

- (5) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für zwei oder drei Module des Vertiefungsbereichs. Jedes Modul des Vertiefungsbereichs ist genau einem Forschungsbereich gemäß Absatz 1 zugeordnet. Die oder der Studierende wählt eine der folgenden Alternativen mit zusammen genau 18 Leistungspunkten:
- drei Module aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Vertiefungsbereichs, die mit benoteten Modulprüfungen abgeschlossen werden, oder
 - zwei Module aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Vertiefungsbereichs, die mit benoteten Modulprüfungen abgeschlossen werden, und ein benotetes Modul Studienarbeit, das von der Veranstalterin oder dem Veranstalter genau einem Forschungsbereich zugeordnet wird, oder
 - zwei Module aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Vertiefungsbereichs, die mit benoteten Modulprüfungen abgeschlossen werden, und ein Modul *Tutorium*. Das Modul *Tutorium* wird keinem Forschungsbereich zugeordnet und ohne Prüfung gemäß den Regelungen der Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs abgeschlossen.
- (6) Falls die oder der Studierende auf die Wahl eines Nebenfaches verzichtet, belegt sie oder er folgende weitere Module mit mindestens 15 Leistungspunkten:
- ein weiteres benotetes Seminar aus der *Informatik* und
 - ein weiteres benotetes Modul aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Vertiefungsbereichs und
 - ein Modul Studium Fundamentale im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten. Dieses Modul darf nicht aus dem Fach *Informatik* stammen. Es wird ohne Prüfung gemäß den Regelungen der Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs abgeschlossen.

Anhang B Prüfungen im Nebenfach

Neben den Leistungspunkten im Fachgebiet *Informatik* gemäß Anhang A müssen die Studierenden weitere 15 Leistungspunkte in einem der folgenden Nebenfächer erwerben: Elektrotechnik, Maschinenbau, Mathematik, Physik, Robotik, Theoretische Medizin, Wirtschaftswissenschaften, Philosophie. Auf Antrag der Studierenden können über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere als die zuvor genannten Nebenfächer im Einzelfall genehmigt werden.

Für jedes der zuvor genannten Nebenfächer werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik Regelungen insbesondere Modulkataloge festgelegt und unter in geeigneter Form veröffentlicht. Der Umfang von 15 ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Masterprüfung. Für die Berechnung der Modulnote gilt § 19 Absatz 7 entsprechend. Die Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der in den einzelnen Modulkatalogen genannten Module erworben.

Die Lehrinhalte, Ziele, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Prüfungsleistungen entsprechen in der Regel denen der Studiengänge der anderen Fakultäten. Abweichungen ergeben sich aus den Nebenfachbestimmungen.

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Angewandte Informatik
der Fakultät für Informatik
an der Technischen Universität Dortmund

(Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik – MPO AngInf)

vom xx. xxx 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Anwendungsfach
- § 8 Mentoring
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 10 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Umfang der Masterprüfung

- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 20 Masterabschlussmodul
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Zusatzqualifikationen
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A: Prüfungen im Fachgebiet *Informatik*

Anhang B: Prüfungen im Anwendungsfach

Entwurf – wird vorläufig angewendet

L **Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang *Angewandte Informatik* ist forschungsorientiert. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer, über den Bachelorabschluss hinausgehender berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Studierenden in Ergänzung und Vertiefung zu einem vorausgegangenen Bachelorstudium unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fach *Angewandte Informatik* und vertiefte Kenntnisse in einem Anwendungsgebiet der *Informatik* so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Durchführung von anspruchsvollen und komplexen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Umfeld des Anwendungsfaches befähigt werden. Des Weiteren soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für eine eventuell nachfolgende Promotion im Fach *Informatik* schaffen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und in der Lage sind, selbstständig komplexe Probleme aus verschiedenen Bereichen der *Informatik* zu analysieren und unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen. Weiterhin haben die Kandidatinnen und Kandidaten gezeigt, dass sie wissenschaftliche Methoden unter Anleitung weiterentwickeln können.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität Dortmund ist
 - a) ein Bachelorabschluss in dem Studiengang *Angewandte Informatik* der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Sofern die Fakultät für Informatik keine Masterzugangsordnung erlassen hat, werden die folgenden Absätze angewandt.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig

von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 12 Absatz 1 entsprechend.

- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note 2,5 oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note 2,5 im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
 - c) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- (6) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Informatik den akademischen Grad *Master of Science (M.Sc.)*.

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von in der Regel 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein.
- (2) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens vier Leistungspunkten.
- (3) Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte die in der Regel etwas 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen einschließlich des Masterabschlussmoduls zu erwerben. Darin enthalten sind 30 Leistungspunkte für die Module des gewählten Anwendungsfaches. Das Masterstudium gliedert sich in Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich, der insbesondere in Basis- und Vertiefungsbereiche unterteilt sein kann.
- (4) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte der Prüfungen im Fachgebiet *Informatik* sind in dem Anhang A aufgeführt. Die in den Anwendungsfächern zu erwerbenden Leistungspunkte der einzelnen Module ergeben sich aus Anhang B sowie den Anwendungsfachbestimmungen.
- (5) Mit Ausnahme der beiden in Anhang A Absatz 2 genannten Module und der Projektgruppe werden alle Module verschiedenen Forschungsbereichen zugeordnet. Ein Katalog der Forschungsbereiche ist im Anhang A Absatz 1 angegeben.
- (6) Seminare, Projektgruppen, das Masterabschlussmodul sowie andere Lehrveranstaltungen, welche nicht zu den in Anhang A Absatz 1 aufgeführten Modulen gehören, können nach den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs oder nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der oder des Lehrenden, eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben, wenn sich dies nicht aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergibt.
- (7) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Anwendungsfach

- (1) Die oder der Studierende kann ein Anwendungsfach wählen, für das sie oder er im Rahmen des Bachelorabschlusses ausreichende Vorkenntnisse erworben hat oder äquivalente Kenntnisse vorweisen kann. Die zulässigen Anwendungsfächer sind in Anhang B angegeben.
- (2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein in Anhang B nicht genanntes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Fach als Anwendungsfach genehmigen, sofern
 - a) ein von der entsprechenden Fakultät genehmigter Studienplan vorliegt,
 - b) das Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit der *Angewandten Informatik* steht und
 - c) Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten zu absolvieren sind.
- (3) Die Festlegung des Anwendungsfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten benoteten Modulprüfung oder Teilleistung im Anwendungsfach. Das Anwendungsfach kann höchstens einmal gewechselt oder abgewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Mentoring

Die Fakultät für Informatik bietet ein Mentoringprogramm an zur Beratung und Betreuung in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation.

§ 9

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Angewandte Informatik* können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Sofern die Fakultät für Informatik keine *Ordnung über die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl* erlassen hat, werden die folgenden Absätze angewandt.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen. Die Fakultät für Informatik stellt im Rahmen

der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10 Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommt. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder mit unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Form und Dauer der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (2) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen (Klausuren, Referate, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen und fachpraktische Prüfungen, etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (5) Module, die in einer vergleichbaren Form Bestandteil einer Bachelorprüfung waren, können nicht Bestandteil einer Masterprüfung sein.
- (6) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen werden mit *bestanden* beziehungsweise *nicht bestanden* bewertet. § 19 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (7) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb den Anforderungen einer Modulprüfung oder einer Teilleistung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in der Regel in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der oder dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag der oder des Prüfenden an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der für die Studienleistung ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Abweichungen von der Modulbeschreibung genehmigt der Prüfungsausschuss bis Veranstaltungsbeginn.

- (8) Studienleistungen sollen auf die Modulprüfung vorbereiten. Da sich der Inhalt einer Veranstaltung aufgrund des technologischen Fortschritts mit der Zeit ändern kann, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gewährleistet, wenn zwischen erfolgreicher Ablegung der Studienleistung und Modulprüfung ein zu großer zeitlicher Abstand liegt. Daher muss die zur Prüfungsanmeldung vorgelegte Studienleistung in dem aktuellen oder einem der beiden vorangehenden Semestern erbracht worden sein.
- (9) Eine Klausur dauert zwischen 60 und 180 Minuten, wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums zur Klausur in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (10) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder beiden Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (11) Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder im Einvernehmen mit den Studierenden als Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Eine mündliche Einzelprüfung dauert 15 bis 45 Minuten. Eine mündliche Gruppenprüfung dauert pro Studierender oder Studierendem 15 bis 45 Minuten, insgesamt jedoch höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 7 und Absatz 8 ermittelt. Bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend* (4,0) wird die Prüfung vor zwei anderen Prüferinnen oder zwei anderen Prüfern oder einer anderen Prüferin und einem anderen Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestimmt werden bzw. wird, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.
- (13) Prüfungsleistungen in schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne von § 14 Absatz 1 zu bewerten.
- (14) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen bzw. zu Klausuren entsprechend anzuwenden.

- (15) In Seminaren mit höchstens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in denen zum Erreichen der Lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele und zur Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist sowie bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der Lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist (z. B. Laborversuche, Sicherheitseinweisungen, Fallstudien, Diskussionsübungen, Gruppenarbeit), kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Die Anwesenheitspflicht wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (16) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
- (17) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden.

§ 11

Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Modulprüfung oder Teilleistung ist in der Regel eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Die Anmeldung zu Studienleistungen erfolgt über die Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens sechs Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben oder individuell im Einvernehmen zwischen der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.
- (3) Es werden studienbegleitend zwei Prüfungstermine angeboten, die in der Regel höchstens vier Monate auseinander liegen. Der jeweils zweite Prüfungstermin dient insbesondere

dazu, eine zum ersten Prüfungstermin ohne Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 12 wiederholen zu können

- (4) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie *nicht bestanden* sind oder als *nicht bestanden* gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Falls die zweite Wiederholung einer von der Fakultät für Informatik durchgeführten Prüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die oder der Studierende sich vor einer Festsetzung der Note *nicht ausreichend (5,0)* einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen kann diese Regelung nach Maßgabe der jeweiligen Fakultät entfallen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 10 Absatz 10 Satz 1, § 10 Absatz 13 und § 19 entsprechend. Außerhalb der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note *ausreichend (4,0)* oder *nicht ausreichend (5,0)* festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Insgesamt können im Masterstudiengang *Angewandte Informatik* maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen absolviert werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note *nicht ausreichend (5,0)* auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 16 festgesetzt wurde.
- (2) Unbenotete Teilleistungen, Studienleistungen und zu erfüllende Voraussetzungen für den Modulabschluss können beliebig oft wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 darf das Modul Projektgruppe höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Für Prüfungsleistungen in den Anwendungsfächern (siehe Anhang B zu dieser Prüfungsordnung) finden die jeweils gültigen Anwendungsfachbestimmungen Anwendung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann das Masterabschlussmodul nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung für die Masterarbeit wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 20 Absatz 6 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Basismodule gemäß Anhang A Absatz 2 können auch nach erfolgten Prüfungsversuchen gewechselt werden, jedoch nur solange die Leistungspunktezahle aller geprüften Basismodule und der noch zu prüfenden Basismodule einen Umfang von 24 Leistungspunkten nicht übersteigt. Dies gilt entsprechend für die Module aus dem Vertiefungsbereich, wobei hier ein Umfang von 12 Leistungspunkten maßgebend ist.
- (6) Die Masterprüfung ist *bestanden*, wenn alle in den Anhängen A und gegebenenfalls B geforderten Leistungen erbracht und sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden. Dies schließt ein

- a) den Erwerb der im Anhang A festgelegten Anzahl von Leistungspunkten der Module der *Angewandten Informatik*, sowie das Bestehen aller Pflichtmodule der *Angewandten Informatik*,
- b) gegebenenfalls den Erwerb der Leistungspunkte für die Prüfungen des gewählten Anwendungsfaches.

Es werden dabei nur solche Leistungspunkte angerechnet, die nicht zur Erfüllung von Auflagen erworben wurden.

- (7) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig *nicht bestanden*, wenn
 - a) das Masterabschlussmodul nach Wiederholung wiederum *nicht bestanden* ist oder als *nicht bestanden* gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten nach Absatz 5 erwerben kann oder
 - c) eines der in Anhang A genannten Pflichtmodule endgültig *nicht bestanden* ist.
- (8) Ist die Masterprüfung endgültig *nicht bestanden* oder gilt eine Prüfung als endgültig *nicht bestanden*, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs *Angewandte Informatik*. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Für jede der drei Gruppen werden Vertreterinnen oder Vertreter aus den entsprechenden Gruppen in entsprechender Anzahl nach dem gleichen Verfahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, bei den Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss
 - a) achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b) sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - c) ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d) hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten und gibt so Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,
 - e) kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung, Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich, Entscheidungen über Anwendungsfächer im Einzelfall. Entscheidungen über Widersprüche und die

Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder können als Gäste an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund und der Dekanatsadministration der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer).
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann im Rahmen der Regelungen des § 20 für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 15

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige *Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund* Anwendung.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er die Prüfungsleistung in einer schriftlichen Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben, etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können die Prüferinnen und Prüfer von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen) verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 17 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen des Masterstudiengangs *Angewandte Informatik* zugelassen, es sei denn die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
- die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig *nicht bestanden* hat oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat in einem der vorgenannten Studiengänge eine Prüfung endgültig *nicht bestanden* hat, vom Prüfungsausschuss darüber (gemäß § 12 Absatz 7 Satz 1 und Satz 2) einen Bescheid erhält, diesen Bescheid anfechtet und eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.
 - die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 11 Absatz 4 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Masterstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

§ 18 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen im Fachgebiet Informatik gemäß Anhang A, einschließlich der Masterarbeit und den studienbegleitenden Prüfungen im Anwendungsfach gemäß Anhang B.

§ 19 Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2	= <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um *0,3* können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten *0,7*, *4,3*, *4,7* und *5,3* sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Eine benotete Prüfung ist *bestanden*, wenn die Note *ausreichend (4,0)* oder besser ist. Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens *ausreichend (4,0)* oder *bestanden* bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als *bestanden*, wenn
- 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung *bestanden*, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = *sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75%
- 2 = *gut*, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- 3 = *befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- 4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 % der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden erreichbaren Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Auf Antrag der oder des Studierenden können bei der Festsetzung der Modulnote darüber hinaus nach Maßgabe der Modulbeschreibung und der Prüferin oder des Prüfers bis zu drei freiwillige in demselben Semester erbrachte und dem betreffenden Modul zugeordnete Leistungen berücksichtigt werden, wenn die Modulprüfung auch ohne die Anrechnung mit mindestens *ausreichend (4,0)* bestanden wurde. Die Berücksichtigung von freiwilligen semesterbegleitenden Leistungen darf nur zu einer Verbesserung der Modulnote von höchstens 0,7 bestenfalls zur Note 1,0 führen. Form und Umfang der freiwilligen Leistungen, die auch Teil einer Studienleistung sein können, sind in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt. Details, insbesondere Termine und organisatorisch notwendige Anmeldeverfahren, werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben.
- (8) Wird ein Modul kumulativ durch Teilleistungen abgeschlossen, so müssen alle Teilleistungen *bestanden* sein. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:
- bis 1,5 = *sehr gut*
 - über 1,5 bis 2,5 = *gut*
 - über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*
 - über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*
 - über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) Sofern durch die im Anwendungsfach gewählten Module die in Anhang B bzw. den Anwendungsfachbestimmungen vorgegebene Anzahl von Leistungspunkten überschritten wird, wird aus den gewichteten und entsprechend Absatz 8 gebildeten Noten der einzelnen Anwendungsfachmodule das arithmetische Mittel gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird anstelle der einzelnen Noten der Anwendungsfachmodule das nach Satz

1 gebildete arithmetische Mittel ohne Rundung und gewichtet mit der im Anhang B bzw. den Anwendungsfachbestimmungen angegebenen Anzahl von Leistungspunkten berücksichtigt. Bei Anwendungsfächern im Einzelfall wird die Gesamtnote entsprechend gebildet

- (10) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 6 und 7 gebildeten Noten aller benoteten Module (einschließlich des Masterabschlussmoduls). Die einzelnen Noten werden mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet. Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.
- (11) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* wird das Prädikat *mit Auszeichnung* erteilt, wenn das Masterabschlussmodul mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Masterarbeit, besser als 1,3 ist.
- (12) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (13) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (14) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 20 Masterabschlussmodul

- (1) Das Masterabschlussmodul umfasst die Masterarbeit mit einem Umfang von 27 Leistungspunkten, die in der Regel 810 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, und das Masterseminar mit einem Umfang von 3 Leistungspunkten.
- (2) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus der *Informatik* selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, dabei unter Anleitung Methoden weiter zu entwickeln, und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Vorstellung der Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen des Masterseminars soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die Ergebnisse und die verwendeten Methoden angemessen mündlich darzustellen und vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft angemessen zu verteidigen.
- (3) Wurden der Kandidatin oder dem Kandidaten Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 gemacht, müssen diese vor der Ausgabe der Masterarbeit erfüllt werden.

- (4) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (5) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat bereits 55 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen ab der Ausgabe der Masterarbeit zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal sechs Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer sechs Monate, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 60 Seiten und maximal 180 Seiten betragen.
- (9) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt. Der unter Absatz 8 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.
- (11) Die Masterarbeit kann auch im Anwendungsfach geschrieben werden, sofern das Thema einen Bezug zur *Informatik* aufweist und die Regelungen der Absätze 1 bis 10 eingehalten werden.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei

Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Die Prüferinnen oder Prüfer sollen die Präsentation im Rahmen des Masterseminars gemäß § 20 Absatz 1 hören. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss promoviertes Mitglied der Fakultät für Informatik sein.
- (3) Das Masterseminar ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es von beiden Prüferinnen oder beiden Prüfern oder von der Prüferin und dem Prüfer mit mindestens *ausreichend (4,0)* bewertet wird.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens *ausreichend (4,0)*, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend (4,0)* oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend (4,0)* oder besser sind. § 19 Absatz 7 und Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 22

Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Diese Prüfungsleistungen können auch in anderen Studiengängen (Zusatzfächer) erbracht werden.
- (2) Falls sich diese Prüfungen auf Module oder Lehrveranstaltungen beziehen, die im Anhang A dieser Ordnung genannt werden, so ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu erklären, dass es sich um eine Prüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation handelt. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bestandene Zusatzqualifikationen können nicht als Prüfungen gemäß § 18 anerkannt werden.
- (3) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung *bestanden*, so wird ihr bzw. ihm nach ihrer bzw. seiner Mitteilung über das Bestehen der Bachelorprüfung an die Zentrale Prüfungsverwaltung in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Absatz 9,
 - die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 19 Absatz 12,
 - das Thema und die Note der Masterarbeit,

- die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte
 - das gewählte Anwendungsfach und
 - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, die bis zum Bestehen der Masterprüfung benötigte Studiendauer (Fachsemester).
- (2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
 - (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
 - (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen im Sinne des § 22 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
 - (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
 - (6) Auf Antrag und in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt.

§ 24

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informatik und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Ausfertigung der Urkunde in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung.

III.

Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für *nicht bestanden* erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Der zeitliche Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2011 in den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 12 Absatz 1 auch bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wird. Ausgenommen hiervon sind von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durchgeführte Prüfungen.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017 / 2018 in den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass abweichend von Anhang B das Anwendungsfach *Automation and Robotics* gewählt werden konnte.
- (5) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass § 12 Absatz 1 Satz 9 keine Anwendung findet. Darüber hinaus werden die Module *Informatik im Kontext (IiK)* und / oder *Projektgruppe (PG)* unbenotet abgeschlossen, wenn die Studierenden in dem jeweiligen Modul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht haben.

Dortmund, den xx. xxx 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Entwurf – wird vorläufig angewendet

Anhang A Prüfungen im Fachgebiet *Informatik*

- (1) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für genau zwei Basismodule aus mindestens zwei der folgenden Forschungsbereiche mit einem Gesamtumfang von 16 Leistungspunkten. Studierende mit den Anwendungsfächern *Robotics*, *Process Automation* oder *Maschinenbau* müssen mindestens ein Basismodul aus dem Forschungsbereich *Intelligente Systeme* belegen, Studierende mit dem Anwendungsfach *Elektrotechnik* müssen mindestens ein Basismodul aus dem Forschungsbereich *Eingebettete und verteilte Systeme* belegen (Domino-Module).

Forschungsbereich	Benotung	ECTS-Punkt	Basismodul
Software, Sicherheit und Verifikation	benotet	8	Virtualisierung und Compilation
			Sicherheit: Architekturen, Kontrolle und Überwachung
			Methodische Grundlagen des Software Engineering
			Architektur und Implementierung von Datenbanksystemen
Eingebettete und verteilte Systeme	benotet	8	Modellierung und Analyse eingebetteter und verteilter Systeme
			Software Ubiquitärer Systeme
Intelligente Systeme	benotet	8	Praktische Optimierung
			Mustererkennung
			Graphische Datenverarbeitung
			Wissensentdeckung in Datenbanken
Algorithmen und Komplexität	benotet	8	Commonsense Reasoning
			Algorithmen und Datenstrukturen
			Komplexitätstheorie

- (2) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für die folgenden beiden Module mit insgesamt 29 Leistungspunkten.

Modul	Benotung	ECTS- Punkte
Informatik im Kontext (IiK)	**	4
Organisation und Management	benotet	5

** Abschluss ohne Prüfung gemäß den Regelungen der Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs

- (3) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für die folgenden drei Module aus dem Fachgebiet *Informatik* mit insgesamt 59 Leistungspunkten. Alternativ kann jedes dieser Module auch im Anwendungsfach belegt werden, sofern dort ein entsprechendes Modul mit Bezug zur *Informatik* angeboten wird und die Regelung aus Absatz 5 eingehalten wird.

Modul	Benotung	ECTS- Punkte
Seminar	Benotet	4
Projektgruppe (PG)	**	25
Masterabschlussmodul	Benotet	30

** Abschluss ohne Prüfung gemäß den Regelungen der Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs

- (4) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für eine der folgenden Alternativen mit genau 6 Leistungspunkten:
- ein Modul aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Vertiefungsbereichs, das mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen wird, oder
 - ein benotetes Modul *Studienarbeit*, das auch im Anwendungsfach belegt werden kann, sofern dort ein entsprechendes Modul mit Bezug zur *Informatik* angeboten wird und die Regelung aus Absatz 5 eingehalten wird.
- (5) In den Modulen, die aufgrund der Absätze 3 und 4 belegt werden, müssen mindestens 31 Leistungspunkte in Veranstaltungen aus der *Informatik* erworben werden.

Entwurf – wird vorläufig angewendet

Anhang B Prüfungen im Anwendungsfach

Neben den Leistungspunkten im Fachgebiet *Informatik* gemäß Anhang A müssen die Studierenden weitere 30 Leistungspunkte in einem der folgenden Anwendungsfächer erwerben: *Elektrotechnik, Maschinenbau, Process Information, Robotics* und *Dienstleistungsinformatik*. Auf Antrag der Studierenden können über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere als die zuvor genannten Anwendungsfächer im Einzelfall genehmigt werden.

Für jedes der zuvor genannten Anwendungsfächer werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik Regelungen insbesondere Modulkataloge festgelegt und in geeigneter Form veröffentlicht. Der Umfang von 30 Leistungspunkten ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Masterprüfung. Für die Berechnung der Modulnote gilt § 19 Absatz 7 entsprechend. Die Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der in den einzelnen Modulkatalogen genannten Module erworben.

Die Lehrinhalte, Ziele, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Prüfungsleistungen entsprechen in der Regel denen der Studiengänge der anderen Fakultäten. Abweichungen ergeben sich aus den Anwendungsfachbestimmungen.

Entwurf – wird vorläufig angewendet

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund

Beschluss des Fakultätsrates vom 23.10.2019

Bekanntmachung durch den Dekan vom 28.10.2019

Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Prof. Dr. Falk Howar

Prof. Dr. Günter Rudolph

Prof. Dr. Jian-Jia Chen

Prof. Dr. Erich Schubert

Prof. Dr. Johannes Fischer (stellvertretendes Mitglied)

Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Dipl.-Math. Dipl.-Inform. Ingo Schulz

M.Sc. Jens Zentgraf (stellvertretendes Mitglied)

Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden:

Marius Möller

Jakob Vogt

Joshua Kirchberg (stellvertretendes Mitglied)

Janina Rau (stellvertretendes Mitglied)